

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Vorhergehende Liste 1918, Nr. 31.

Bücher, Broschüren usw.

Eigentum, Geistiges. Zeitschrift für Literatur und Pressewesen. Herausgeber: Friedrich Guth. 14. Jahrgang, Heft 5 vom Februar 1918. Verlag: Charlottenburg, Kaiser-Friedrich-Straße 53. Aus dem Inhalt: Friedrich Guth: Das Urheberrecht an Zeitungsartikeln. XIII: Entschädigung für unzulässigen Abdruck.

Gesellschaft zur Förderung der buchhändlerischen Fachbildung (Sitz Breslau): Erster Jahresbericht. 8°. 12 S. Geschäftsstelle: Breslau 1, Schweidnitzer Straße 47.

Zeitschriften- und Zeitungsaufsätze.

Fischer, Prof. Dr. phil. Hermann: Aus der Geschichte des Tübinger Buchhandels. Universitäts-Zeitung, Sonderheft der Universität Tübingen. Frankfurt a. M. 1917, Verlag von Bläzel & Bergmann.

Glaser, Rechtsanwalt Dr., in Dresden: Die Preissteigerung im Buch- und Musikalienhandel. Recht und Wirtschaft. 7. Jahrgang, Nr. 2 vom Februar 1918. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Jurinič, Josef M.: Die kommende Verkehrsverteuerung. Tägliche Rundschau (Abend-Ausgabe) Nr. 66 vom 5. Februar 1918. Expedition: Berlin.

Pannwitz, Dr. Walther von: Ein neues Kunstgesetz. Bossische Zeitung (Abend-Ausgabe) Nr. 72 vom 8. Februar 1918. Expedition: Berlin.

Seliger, Geh. Hofrat Prof. Max: Grundsätzliches zur Buchgestaltung der Gegenwart. Zeitschrift für Bücherfreunde 1917/18, Heft 10. Expedition: Leipzig.

Sorgenfrei, Paul: Die Schriftfrage — eine Kulturfrage. Die Gegenwart vom 29. Januar 1918. Expedition: Berlin.

Antiquariats-Kataloge.

Fraenkel & Co., Antiquariat, Berlin N. 24, Artilleriestr. 13: Berliner Bücher-Auktion Nr. 15: Eine Sammlung deutscher und französischer Luxusdrucke. Werke mit Menzelschen Illustrationen. Ein vollständiges Exemplar von Hardens »Zukunft«. Eine Anzahl monumentaler französischer und englischer Illustrationswerke. Kostüm- und Militär-Kostümwerke. Gr. 8°. 21 S. 393 Nrn. [Versteigerung 23. Februar.]

Lempertz' Buchhandlung u. Ant., Math., Inhaber Peter Hanstein & Söhne, Köln, Domhof 8: Katalog (Nr. 171) einer Sammlung von Gemälden alter Meister aus dem Nachlasse des Grafen H. von Bocholtz-Meschede, nebst Gemälden aus anderem Besitz. 213 Nrn. mit 10 Tafeln Abbildgn. 4°. [Versteigerung: 26. u. 27. Februar.]

Kleine Mitteilungen.

Die Urheberrechtsbeziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine sind durch nachstehende Bestimmung des Friedensvertrags zwischen den beiden Ländern geregelt worden: Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und der ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reich und Rußland abgeschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1913 gelten. (Vgl. hierzu den Art. Dr. Fuhs in Nr. 31.)

sk. Klage der Drogistenzeitung in Leipzig gegen die Allgemeine Drogisten-Zeitung in Berlin wegen unlauteren Wettbewerbs. Urteil des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1917. (Nachdruck verboten.) — Die in Leipzig erscheinende Drogistenzeitung ist seit 41 Jahren in den einschlägigen Interessentenzirkeln als ältestes und erstes Fachblatt ihrer Art bekannt. Es gibt außerdem in dieser Branche noch andere Blätter, wie den Drogenhändler, die Drogisten-Woche, den Deutschen Drogisten usw. Nun brachte im März 1916 die Firma Karl Rügge in Berlin die Allgemeine Drogisten-Zeitung heraus, und zwar unter tatkräftiger Mitwirkung des Inseratensammlers H., eines früheren Angestellten der Drogistenzeitung. Der Verlag der letzteren erblickte in dem neuen Unternehmen einen unlauteren Wettbewerb, weil die Bezeichnung Allgemeine Drogisten-Zeitung zu Verwechslungen Anlaß gäbe, was sich besonders nachteilig auf dem Gebiete des Inseratenwesens bemerkbar machen müßte. Diese Verwechslungsgefahr herbeizuführen, sei, wie der Verlag der Drogistenzeitung meinte, offenbar das Bestreben der Gegenseite gewesen. Er erhob deshalb Klage gegen die Firma R. mit dem Antrage, diese zu verurteilen, für ihre Zeitung die Benutzung der Bezeichnung Drogistenzeitung zu unterlassen. Die Klägerin begründete ihren Standpunkt unter Hinweis auf § 16 des Wettbewerbsgesetzes damit, daß der Ausdruck Drogistenzeitung eine besondere Bezeichnung ihrer Druckschrift darstelle und deshalb schutz-

berechtigt sei. Die Beklagte leugnete jede böse Absicht; sie wies insbesondere darauf hin, daß sie ihre Zeitschrift im Gegensatz zu derjenigen der Klägerin in einem blauen Umschlag erscheinen lasse, wodurch jede Verwechslung unmöglich gemacht werde.

Sowohl das Landgericht Berlin wie auch das Kammergericht wiesen die Klage ab. Das Kammergericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

Der § 16 des Wettbewerbsgesetzes schützt nur dann die Bezeichnung einer Druckschrift, wenn sie sich als eine besondere erweist, d. h. sie muß geeignet sein, durch eine eigenartige, ihr innewohnende Individualisierungskraft die bezeichnete Druckschrift von anderen ähnlicher Art erheblich zu unterscheiden. Mit Recht weist das Landgericht darauf hin, daß der Ausdruck Drogistenzeitung eine solche Kraft nicht besitzt; er ist vielmehr lediglich ein Gattungsname für derartige Fachblätter. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß er durch die langjährige Übung jene Individualisierungskraft gewonnen hätte. Aber selbst wenn man dies zugeben wollte, so würde es doch an jeder Verwechslungsgefahr fehlen, weil die Beklagte durch den Zusatz des Wortes »Allgemeine« den Titel so geändert hat, daß bei einiger Aufmerksamkeit Verwechslungen nicht zu befürchten sind. Hierzu kommt die Tatsache, daß die Beklagte ihre Zeitschrift mit einem blauen Umschlag ausgestattet und den Titel in deutschen Buchstaben gedruckt hat, während die Klägerin einen weißen Umschlag und lateinische Lettern hat. Endlich ist auch der Nachweis nicht erbracht, daß die Beklagte darauf ausging, eine Verwechslungsgefahr herbeizuführen. Wenn der Inseratensammler H. bestrebt war, die früher der Klägerin zugefallenen Anzeigen nunmehr der Beklagten zuzuführen, so kann auch dies für die Beurteilung des Rechtsstreites nicht entscheidend sein. Es ist übrigens nicht erwiesen, daß der Beklagten diese Verhältnisse bekannt gewesen sind.

Dieses Urteil fand die Billigung des Reichsgerichts, das zu der Auffassung des Vorderrichters, daß eine besondere Bezeichnung hier nicht vorliege, keine Stellung nahm und im übrigen das Urteil des Kammergerichts billigte. (Aktenzeichen II. 267/17.)

Dr. jur. E. Lamroth.

Die Deutsche Kriegsgraphik-Ausstellung des Deutschen Kulturmuseums hat am 31. Januar ihre Pforte geschlossen. Der Besuch der Ausstellung war ein sehr guter, sodaß man mit ihrem Erfolg zufrieden sein kann. Mehrfach geäußerte Wünsche nach Verlängerung der Ausstellung konnten mit Rücksicht auf anderweitige Verfügung über die Räume nicht erfüllt werden; dagegen ist es gelungen, die hochinteressante und reiche Kriegsgraphik-Ausstellung des I. u. I. Kriegspressequartiers in Wien um 14 Tage zu verlängern.

Detailhandels-Berufsgenossenschaft. — Die Lohnnachweisungen für die Detailhandels-Berufsgenossenschaft sind spätestens in den nächsten Tagen einzureichen. Nichteingendung oder verspätete Einreichung der Lohnnachweisungen hat nicht nur Bestrafung der Säumigen zur Folge, sondern die Berufsgenossenschaft setzt die Lohnsumme gemäß § 752 der Reichsversicherungsordnung schätzungsweise selbst fest. Gegen eine solche Schätzung steht dem Unternehmer ein Beschwerderecht auch dann nicht zu, wenn die Schätzung zu hoch erfolgt sein sollte.

Bei dieser Gelegenheit sei noch darauf hingewiesen, daß die Detailhandels-Berufsgenossenschaft im Außendienst für die Prüfung der Lohn- und Betriebsverhältnisse als weiteren Rechnungsbeamten Herrn Maximilian Wolter mit dem Wohnsitz in Berlin-Schöneberg angestellt hat. Neben Vorgenanntem sind gegenwärtig noch die Herren Otto Einte mit dem Wohnsitz in Berlin und Adolf Meyer mit dem Wohnsitz in Hannover als Rechnungsbeamte sowie Herr Ingenieur A. Welsch mit dem Wohnsitz in Wieblingen b. Heidelberg als technischer Aufsichts- und Rechnungsbeamter tätig.

Der Deutsche Ausschuss für Kunst wird in einer in der ersten Hälfte des März stattfindenden Tagung Vertreter der gesamten Künstlerchaft in Berlin zusammenführen. Im Anschluß daran soll die erste Vollversammlung desselben stattfinden, in der als wichtigster Punkt die Bildung und Zusammensetzung eines preussischen Präsentationskörpers für die Wahl zum Herrenhause zur Beschlußfassung steht. Die Bedeutung des Ausschusses für die Künstlerchaft dürfte am treffendsten daraus hervorgehen, daß in ihm bereits heute etwa 70 000 Angehörige der bildenden, redenden und spielenden Künste zusammenstehen. Ihm haben sich außer den bereits bekanntgegebenen Verbänden weiterhin angeschlossen: Verband der Direktoren deutscher Konservatorien und Musikseminare; Künstlerverein auf dem Pflug, Halle a. S.; Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine; Verband deutscher Orchester- und Chorleiter; Künstlerverein Pallas, Berlin; Landesverein akademisch gebildeter Zeichenlehrer Preußens.